

Badordnung für die Lehrschwimmhalle

Rechtsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss

Beschluss: 12.05.1969 - § 30 öS. -

Änderungen: 01.04.1976
01.10.1989
11.11.1992
25.09.2001

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Badeordnung für die Lehrschwimmhalle

§ 1

Badezeiten

- (1) Das Lehrschwimmbecken ist für die Allgemeinheit wie folgt geöffnet:
- | | |
|------------|--|
| Montag | 15.00 - 21.00 Uhr |
| Mittwoch | 15.00 - 21.00 Uhr (Warmbadetag) |
| Donnerstag | 07.30 - 08.30 Uhr
09.15 - 11.15 Uhr |
| Freitag | 09.15 - 11.15 Uhr
15.00 - 21.00 Uhr |
- (2) Am Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleibt die Badeanstalt geschlossen.
- (3) Die Badeanstalt darf nur nach Bezahlung der vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren benutzt werden. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat die vierfache Gebühr nachzuentrichten.
- (4) Nach Schluss der Badezeit ist der Aufenthalt in der Badeanstalt verboten. Der Aufforderung des Bademeisters zum Verlassen des Bades ist Folge zu leisten.
- (5) Die Badezeit beträgt 1 Stunde. Beim Verlassen der Badeanstalt ist die Eintrittskarte an der Kasse abzugeben. Bei Überschreitung der Badezeit ist für jede angefangene Stunde der Überschreitung eine neue Eintrittskarte nachzulösen.

§ 2

- (1) Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle wird nicht gehaftet.
- (2) Nichtschwimmer oder ungeübte Schwimmer werden gewarnt. Kinder bis zu 6 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zum Baden zugelassen.
- (3) Die Rettungsgeräte dürfen nur bei Gefahr benutzt werden. Auf die strafrechtlichen Folgen bei missbräuchlicher Benützung wird aufmerksam gemacht.
- (4) Die Mitnahme von Tieren in die Badeanstalt ist untersagt.

§ 3

- (1) Das Aus- und Ankleiden darf nur in dem dazu bestimmten Umkleideraum erfolgen.
- (2) Für den Verlust von Kleidern und sonstigen Gegenständen wird nicht gehaftet.
- (3) Wertsachen können im Wertsachenschrank gegen Entrichtung einer Gebühr von 0,50 DM aufbewahrt werden.

§ 4

- (1) Vor dem Betreten des Schwimmbeckens hat jeder Badegast den ganzen Körper im Duschaum mit Seife gründlich zu reinigen. Während der Körperreinigung ist die Badekleidung an der Kabine aufzuhängen, dass sie für Zwecke der Überprüfung der Körperreinigung durch das Aufsichtspersonal von außen sichtbar ist. Der Bademeister ist angewiesen, streng darauf zu achten, dass das Bad nur nach vollständiger Körperreinigung betreten wird.
- (2) Die Badegäste werden gebeten, eine den Anforderungen des Anstandes entsprechende Badekleidung zu tragen. Das Nacktbaden ist untersagt.
- (3) Badekleidung und Badehandtücher können an der Kasse gegen Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages und gegen Zahlung einer Leihgebühr von 0,50 DM ausgeliehen werden.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden, haben keinen Zutritt. Dasselbe gilt für Personen mit Geschwüren, Ausschlägen, offenen Wunden usw.

§ 5

- (1) Die Einrichtungen der Badeanstalt werden dem Schutz der Badegäste empfohlen. Sie müssen für einen von ihnen verursachten Schaden verantwortlich und haftbar gemacht werden.
- (2) Die Badegäste werden gebeten, bei Sport und Spiel die gebotene Rücksicht zu nehmen und Belästigungen anderer Badegäste zu vermeiden. Bei starkem Badebetrieb sind Spiele nicht gestattet. Das Springen vom Beckenrand ins Wasser ist verboten. WC, Fußpilzanlage und Spucknapfe sind unbedingt zu benutzen.
- (3) Untersagt ist:
 - a) Das Rauchen im Umkleideraum, im Duschaum und im Bad;
 - b) Das Rasieren in den Räumen der Badeanstalt,
 - c) Jede Verunreinigung des Wassers, insbesondere die Benützung von Seife im Wasser (bitte hierzu die Duschräume benutzen);
 - d) Das Baden von weiblichen Badegästen ohne Bademützen; Männer mit langen Haaren haben eine Bademütze zu tragen;
 - e) Das Wegwerfen von Gegenständen;
 - f) Lautes Lärmen und sonstige Störung der Badegäste;
 - g) Das berufsmäßige Fotografieren im Bad ohne Genehmigung. Die Anfertigung von Bildern auf ausdrückliche Bestellung von Badegästen ist zulässig;
 - h) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art, sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften in oder in der Umgebung der Badeanstalt ohne besondere Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.
- (4) Es wird gebeten, den Anordnungen des Bademeisters Folge zu leisten und durch gegenseitige Rücksichtnahme sich und den anderen Badegästen den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen.
- (5) Der Bademeister ist angewiesen, Ordnungswidrigkeiten entgegenzutreten und Besucher, die gegen diese Badeordnung verstoßen, ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der Badeanstalt zu verweisen. Die Badegäste werden gebeten, irgendwelche Beanstandungen oder Unregelmäßigkeiten sofort dem Bademeister zu melden.
- (6) Sie haben außerdem die Möglichkeit, Beanstandungen oder Wünsche unter Angabe von Name und genauer Anschrift in einem an der Kasse aufliegenden Beschwerdebuch einzutragen.

§ 6

Der Gemeinderat hat die Eintrittspreise mit Beschluss vom 25.09.2001 wie folgt festgesetzt

Die Eintrittspreise gelten ab 01.01.2002.

Eintrittspreise

für den Besuch der Lehrschwimmhalle

NB = Normalbad
 WT = Warmbadetag
 Kinder * = ab 4 J. bis 15. J.

Tarife	Euro	
	NB	WT
Erwachsene Einzelkarte	1,50	1,75
Erwachsene 10er Karte	12,50	15,00
Erwachsene Jahreskarte	52,50	--
Kinder * Einzelkarte	1,00	1,25
Kinder * 10er Karte	9,00	11,50
Kinder * Jahreskarte	27,50	--
Sondertarife (Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte)	1,00	1,25
10er Karte	9,00	11,50